

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 20.05.2009

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 1098/XVIII

nachrichtlich den

Dringlichkeit

Fraktionen der CDU, SPD, Grünen, FDP,  
die Grauen und die Linke

schriftlich

Konsensliste

## **Beantwortung der Großen Anfrage**

### **Betr.: AV-Wohnen**

Sehr geehrte Frau Vorsteherin,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Stelz,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Große Anfrage wie folgt:

#### **zu 1:**

Die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII (AV-Wohnen) vom 10. Februar 2009 haben die Regelungen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und nach dem SGB XII vereinheitlicht.

Bis dahin war durch das mittlerweile aufgehobene Rundschreiben I Nr. 24/2005 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2005 bestimmt, dass bei der überwiegenden Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII in der Regel keine Maßnahmen zur Senkung der Miete durch den Träger der Sozialhilfe zu veranlassen sind.

Im Rahmen der beschriebenen Vereinheitlichung der Bestimmungen für beide Rechtskreise, ist diese Sonderregelung für nach dem SGB XII Leistungsberechtigte entfallen. Da es hier auch keinen Bestandsschutz gibt, ist der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der routinemäßigen Fallbearbeitung nunmehr gehalten, vor dem Hintergrund der aktuellen Fassung der AV-Wohnen, in entsprechend gelagerten Einzelfällen zu prüfen, inwieweit die individuellen Kosten der Unterkunft als angemessen zu betrachten sind. Unter Berücksichtigung des Personenkreises der nach dem SGB XII Leistungsberechtigten, bei dem regelmäßig altersbedingte und/oder gesundheitliche Einschränkungen vorliegen sowie den Bestimmungen der Nr. 4 der AV-Wohnen, ist dabei ein großzügiger Maßstab anzulegen. Insoweit wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass nur in wenigen Ausnahmefällen zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufzufordern ist.

Die wesentlichste Änderung für den Rechtskreis SGB II liegt in der Tatsache begründet, dass nunmehr bereits ab Antragstellung ggf. mit dem Kostensenkungsmanagement begonnen werden muss, da das Wartejahr, nachdem bisher mit entsprechenden Maßnahmen begonnen wurde, weggefallen ist.

## **zu 2:**

Aus der unter 1. abgegebenen Darstellung ergibt sich, dass hier allenfalls mit einer überschaubaren Anzahl von Widerspruchsverfahren zu rechnen ist, die innerhalb der bestehenden Strukturen des Amtes für Soziales und Wohnen mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bearbeiten sind.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Kostensenkungsaufforderung durch den zuständigen Leistungsträger, entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006, B 7b AS 10/06 R, sowohl im Recht der Sozialhilfe als auch in dem der Grundsicherung für Arbeitsuchende inhaltlich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, diese insoweit auch keine Rechtsfolgen entfaltet und somit nicht widerspruchsfähig ist. Erst eine im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung ggf. durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommenen Senkung der Kosten der Unterkunft stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den der Widerspruch zulässig ist.

Da der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt entsprechend den Bestimmungen des § 86a Sozialgerichtsgesetz (SGG) Suspensivwirkung entfaltet, kann es auch bei einer überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer im Widerspruchsverfahren zu keinen Benachteiligungen der betroffenen Leistungsberechtigten kommen.

Durch die geänderte Fassung der AV-Wohnen haben sich im Bereich der Widerspruchsbearbeitung im JobCenter Neukölln keine Besonderheiten ergeben, die personelle, finanzielle oder strukturelle Maßnahmen erfordert hätten. Die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle wurden bereits im Vorfeld regelmäßig über die geplanten Änderungen

sowie die wesentlichen Unterschiede zur "alten" AV-Wohnen, u.a. durch Informationsmaterial der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, informiert. Nach Inkrafttreten der Änderung der Ausführungsvorschriften wurde den Mitarbeitern darüber hinaus das Protokoll der Sondersitzung des AK-Wohnen zur neuen AV-Wohnen am 01.04.2009 nebst Arbeitshilfen zur Kenntnis gegeben.

Die Aneignung und Berücksichtigung von Änderungen relevanter Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II und angrenzender Rechtsgebiete stellen grundsätzlich und regelmäßig elementare Bestandteile der Widerspruchsbearbeitung dar. Die geänderte Fassung der AV-Wohnen hat insoweit keine besonderen oder erhöhten Anforderungen an die Widerspruchsbearbeitung entfaltet oder Auffälligkeiten gezeigt, auf die in besonderer Weise zu reagieren war. Die Änderungen wurden seit ihrem Inkrafttreten vielmehr "reibungslos" in der Widerspruchs- und Klagebearbeitung berücksichtigt.

**zu 3:**

Auswirkungen auf nachfolgende Hilfeleistungen des Jugend- und Sozialamtes bzw. der Träger der freien Wohlfahrtspflege, werden aus dem Kreis der nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten nicht erwartet.

**zu 4:**

§ 14 SGB I bestimmt, dass Jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend

zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Normadressat der Bestimmung ist für den Personenreis der nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten bzw. um Leistungen Nachsuchenden, der Träger der Sozialhilfe mithin das Amt für Soziales und Wohnen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a, Abs. 2 SGB I), für den Personenreis der nach SGB II Leistungsberechtigten bzw. um Leistungen Nachsuchenden, der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende mithin das Jobcenter Neukölln (§ 19 SGB I).

Diese umfassende Beratungspflicht geht u.a. zurück auf die Rechtsprechung des BGH (s. BGH NJW 1957, 1873), der im Rahmen einer Entscheidung darlegte, dass es gerade in einem sozialen Rechtsstaat zu dem Amtspflichten der mit der Betreuung sozial schwacher Bevölkerungskreise betrauten Beamten gehöre, diesen zur Erlangung und Wahrung der Ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Pflichten nach Kräften beizustehen (Reinhardt in LPK-SGB I, Nomos Verlag 2. Auflage 2008)

Eine hierüber hinausgehende Verpflichtung unabhängige Beratungsstellen einzurichten ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes nicht. Gleichwohl halten die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Beratungsangebote in unterschiedlicher Ausgestaltung und Intensität vor. Aufgrund der oben dargestellten Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, wäre ein Verweis von nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten bzw. um entsprechende Leistungen Nachsuchende an diese Beratungsangebote unzulässig.

Über eine Übersicht bezüglich derartiger Beratungsangebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege, verfügt das Amt für Soziales und Wohnen nicht.

**zu 5:**

Das Amt für Soziales und Wohnen hat keine Informationen darüber ob und ggf. wo, für nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigte, im Sinne der Bestimmungen der AV-Wohnen angemessener Wohnraum konkret anmietbar ist. Dies ist schon allein deshalb nicht möglich, da aufgrund der beschriebenen individuellen Besonderheiten der nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII Leistungsberechtigten, Abweichungen von den in der Nr. 3.2.1. der AV-Wohnen genannten Richtwerte zulässig sind.

Michael Büge  
Bezirksstadtrat